

## Information zum Abschluss des Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs per 1.1.2006

### Abschluss

In der Gehaltstafel a) werden im Gehaltsgebiet A die kollektivvertraglichen Mindestgehälter und Lehrlingsentschädigungen um 2,65% erhöht. Die Lehrlingsentschädigung im ersten Jahr steigt um 12 Euro, im zweiten Jahr um 15 Euro. Die entstehenden Euro-Erhöhungen werden auf die korrespondierenden Positionen des Gehaltsgebietes B und der Gehaltstafeln b) bis g) übertragen. Die sich daraus ergebenden Gehälter und Lehrlingsentschädigungen werden auf ganze 50 Cent bzw. auf den ganzen Euro aufgerundet.

Die am 31.12.2005 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten.

**Konkret erhöhen sich die Mindestgehälter bzw. Lehrlingsentschädigungen aller Tafeln und Gebiete sowie auch höhere Ist-Gehälter jeweils um folgende Eurobeträge (die Aufrundung ist einkalkuliert; LE = Lehrlingsentschädigung, Lj = Lehrjahr, BGr = Beschäftigungsgruppe, Bj = Berufsjahr):**

	1. Lj	2. Lj	3. Lj	4. Lj			1a)	1b)	
LE	12,00	15,00	19,00	19,50		BGr 1	25,50	27,50	
	1. Bj	3. Bj	5. Bj	7. Bj	9. Bj	10. Bj	12. Bj	15. Bj	18. Bj
BGr 2	29,50	29,50	30,00	30,50	32,50	34,00	36,00	38,50	39,50
BGr 3	29,50	29,50	31,50	33,50	36,00	39,50	41,50	44,50	45,00
BGr 4	31,50	33,00	34,50	38,50	43,50	48,00	50,50	54,50	55,50
BGr 5			48,00	52,00	56,00	59,50	62,50	66,50	68,00
BGr 6			54,00			63,50		73,00	74,50

#### Beispiel: Angestellte, Beschäftigungsgruppe 2, 10. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2005 ..... 1.400,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte eingestuft ist  
 (siehe Tabelle oben) ..... 34,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2006 ..... 1.434,00 Euro

Zum 1. 1. 2006 stattfindende Berufsjahrsprünge werden konsumiert, wirken sich also nicht aus:

#### Beispiel: Die selbe Angestellte kommt am 1. 1. 2006 ins 12. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2005 ..... 1.400,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte am 31. 12. 2005  
 eingestuft ist (also 10. Berufsjahr, siehe Tabelle oben) ..... 34,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2006 ..... 1.434,00 Euro

## Rahmenrecht

- Das Messegeld wird auf 19,89 Euro erhöht.
- Die Km-Geldsätze werden erhöht auf: 0,376 Euro, 0,30 Euro, 0,22 Euro je Fahrkilometer
- Wird die Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage verteilt, konnte bei Vollzeitbeschäftigten bisher die Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden (§ 4 Abs 7 Z 1 AZG). Diese Möglichkeit besteht nun auch bei Teilzeitbeschäftigten (ausgenommen Jugendliche), wenn der Angestellte an jedem Tag, an dem er tatsächlich zum Einsatz kommt, mindestens 8 Stunden beschäftigt wird.

**Beispiel:** Wochenarbeitszeit 20 Stunden; Mo 10 Stunden, Di 10 Stunden, Mi, Do 0 Stunden;  
nicht aber zB: Mo 10 Stunden, Mi 10 Stunden oder Mo 10 Stunden, Di 5 Stunden, Mi 5 Stunden;

- Z 2.4. Abschnitt VI A lautet: Die Sozialpartner empfehlen, Angestellte mit längerer An- und Heimreise in größeren zusammenhängenden Zeiträumen mit möglichst kurzer Arbeitsunterbrechung zu beschäftigen.
- Die Sozialpartner empfehlen Filialbetrieben, beim Einsatz eines Angestellten in Filialen soweit als möglich auf die Nähe zum Wohnsitz des Angestellten Rücksicht zu nehmen.
- Das neue Beschäftigungsgruppenschema in der Fassung vom 15. 9. 2005 tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Bestehende Einstufungen werden von den Änderungen nicht berührt. Es ändern sich:
  - viele Berufsbeispiele, viele werden durch neue Begriffe ersetzt;
  - eine Einstufungsregel in Beschäftigungsgruppe 1: Bisher wurde in BG 1 eingestuft, wer weder einen Mittelschulabschluss noch einen kaufmännischen Lehrabschluss noch 3 Angestelltendienstjahre vorweisen konnte. Nun „überspringt“ der Arbeitnehmer auch mit folgender Ausbildung die BG 1 und wird gleich in die seiner Tätigkeit entsprechende BG (2-6) eingestuft:  
„Bei abgeschlossener Berufsausbildung im gewerblich/industriellen Bereich, soweit eine dieser Ausbildung entsprechende, fachlich ausgerichtete Tätigkeit in Handelsbetrieb tatsächlich ausgeübt wird.“

## Information zur Neufassung des Beschäftigungsgruppenschemas zum 1. 1. 2006

Das neue Beschäftigungsgruppenschema in der Fassung vom 15. 9. 2005 tritt am 1. 1. 2006 in Kraft. Bestehende Einstufungen werden von den Änderungen nicht berührt. Die Einteilung in die 6 Beschäftigungsgruppen und ihre Titel bleiben unverändert. Es ändern sich nur

- viele Berufsbeispiele, viele werden durch neue Begriffe ersetzt;
- eine Einstufungsregel in Beschäftigungsgruppe 1

Rechtlich verbindlich für die Einstufung sind nur die Titel der Beschäftigungsgruppen, nicht hingegen die Berufsbeispiele darunter. Die Berufsbeispiele erläutern nur, welche Tätigkeiten unter der jeweiligen Beschäftigungsgruppe zu verstehen sind. In Einzelfällen sind durchaus abweichende Einstufungen möglich.

**Beispiel:** Unter Beschäftigungsgruppe 3 ist das Berufsbeispiel „Verkäufer, die in einem Geschäft überwiegend allein tätig sind“ zu finden. Der OGH hat im Fall einer Trafikangestellten, die allein tätig war, entschieden, dass es sich dennoch um eine einfache Tätigkeit handelt und daher die Beschäftigungsgruppe 2 (einfache Tätigkeit) anzuwenden ist.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

**Beschäftigungsgruppe 1** (gilt nur für ab dem 1. 1. 2006 begründete Dienstverhältnisse): Bisher wurde in BG 1 eingestuft, wer weder einen Mittelschulabschluss noch einen kaufmännischen Lehrabschluss noch 3 Angestelltendienstjahre vorweisen konnte. Nun „überspringt“ der Arbeitnehmer auch mit folgender Ausbildung die BG 1 und wird gleich in die seiner Tätigkeit entsprechende BG (2-6) eingestuft:

„Bei abgeschlossener Berufsausbildung im gewerblich/industriellen Bereich, soweit eine dieser Ausbildung entsprechende, fachlich ausgerichtete Tätigkeit in Handelsbetrieb tatsächlich ausgeübt wird.“

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer mit einem Lehrabschluss als Tischler ist als Verkäufer in der Holzabteilung eines Baumarkts tätig.

**Achtung:** Wurde das Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2006 begründet, bleibt es in dem Fall bei BG 1, bis eines der Erfordernisse (zB 3 Angestelltendienstjahre) erfüllt ist.

**Abteilungsleiter:** Die lit f) entfällt in jeder Beschäftigungsgruppe. Die diesbezüglichen Berufsbeispiele wurden geändert und sind nun in lit a) bis e) zu finden.

**Beschäftigungsgruppe 2:** Neu sind zB  
Fuhrparkbetreuer

**Beschäftigungsgruppe 3:** Neu sind zB:

in a) Ein- und Verkauf: EDV-Fachverkäufer,

- Leiter von Abteilungen, soweit sie nicht in eine höhere Beschäftigungsgruppe einzustufen sind
- Verkäufer, die entsprechend ihrer Aufgabe den Filialleiter in erheblichem Ausmaß

vertreten

- Verkäufer, die aufgrund des Lehrvertrags für die Lehrlingsausbildung verantwortlich sind und die Ausbilderprüfung absolviert haben
- Kassiere mit Kassenaufsichtsverantwortung, sowie sie nicht höher einzustufen sind

in c) Büro und Rechnungswesen: Sachbearbeiter

in d) Datenverarbeitung: Internet-, Netzwerkbetreuer

in e) technischer Dienst: Telefonisten, die regelmäßig Auskünfte in mind. 1 Fremdsprache geben

- Telefonisten in Callcentern, die regelmäßig qualifizierte Auskünfte bzw. Beratung geben
- Telefonisten mit besonders intensiver Beanspruchung
- Angestellte, die mit der Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebsanlagen betraut sind (Haustechniker).
- Fuhrparkbetreuer, die für Betriebs- und Verkehrssicherheit, Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit verantwortlich sind

**Beschäftigungsgruppe 4: Neu sind zB:**

In a) Ein- und Verkauf: Verkäufer von EDV-Systemen

- Leiter von Großfilialen bzw. von mehreren Filialen, soweit sie nicht in die Beschäftigungsgruppe 5 einzustufen sind
- Leiter großer Abteilungen, sofern sie nicht höher einzustufen sind

In c) Büro und Rechnungswesen: Controller

- Assistenten des Betriebsinhabers (bisher „Sekretäre“)
- Zolldeklaranten, die der Behörde gegenüber verantwortlich sind

In d) Datenverarbeitung: Datensicherheitsspezialist, Datenbankadministrator, Internetentwickler, Netzwerktechniker, SAP-Berater, EDV-Trainer, Webdesigner, EDV-Techniker, die Tätigkeiten von erhöhter Schwierigkeit selbständig durchführen

In e) technischer Dienst: Sicherheitsfachkräfte

- Leiter der KFZ-Werkstätte in KFZ-Unternehmen

**Beschäftigungsgruppe 5: Neu sind zB:**

In a) Ein- und Verkauf: Leiter von mehreren Großfilialen

In b) Lager und Logistik: Leiter der Logistik in Großbetrieben

In c) Büro und Rechnungswesen: Betriebsleiter in Großbetrieben

In d) Datenverarbeitung: Leiter einer EDV-Abteilung